

Zürich, 12.7.2017

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Herrn Pascal Coullery  
[pascal.coullery@bsv.admin.ch](mailto:pascal.coullery@bsv.admin.ch)

## **Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

Sehr geehrter Herr Coullery

Gerne nehmen wir Ihre Einladung zur Stellungnahme bezüglich der angedachten Änderungen an.

- Wir unterstützen die Präzisierung der Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge in Art. 52e Abs. 1-6 BVG. Sie ist hilfreich, die Verantwortungen klarer abzugrenzen.
- Das Ziel, dass Freizügigkeitsguthaben sauber geführt werden und möglichst in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden ist durchaus legitim. Wie im Begleitbericht (Abs. 3.2.3.) erwähnt, verursacht aber das systematische Einholen der Informationen bei der Zentralstelle 2. Säule hohe administrative Kosten. Wir sind der Meinung, dass dieser Zusatzaufwand unverhältnismässig hoch ist im Vergleich zum schwer zu schätzenden Nutzen und lehnen deshalb den Art. 11 Abs. 3 FZG ab.
- Das Einziehen der Aufsichtsabgabe durch den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. i) unterstützen wir.
- Hingegen lehnen wir die Neuerung zur Unabhängigkeit regionaler Aufsichtsbehörden ab, da uns keine Fälle bekannt sind, die zu Interessenskonflikten geführt hätten.
- Zur Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 53e<sup>bis</sup> BVG) haben wir folgende Anmerkung: Vom Grundsatz her ist es zu begrüessen, dass es nicht möglich sein soll, einfach „Rentnervorsorgewerke“ zu gründen und solche Vorsorgeeinrichtungen als Geschäftsmodell zu betreiben. Allerdings stellt sich die Frage, was der Unterschied ist zwischen einem neuen Vorsorgewerk mit 4 Aktiven und 100 Rentner oder einem solchen mit allein 100 Rentnern. Wenn (wie im Begleitbericht erwähnt) ein weitgehend risikoloser Zinssatz verwendet werden muss, dann wird das generell Auswirkungen auf die Bilanzierung von Rentenverpflichtungen in den Vorsorgeeinrichtungen haben bzw. auf den technischen (Bilanz-) Zinssatz. Aufgrund der neuen Bestimmungen würde es vermehrt dazu kommen, dass Rentner nicht weitergegeben werden und das eröffnet ein gleiches Risiko (das man verhindern möchte) aber in "anderer Richtung": Weil Rentner bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, mutieren diese sukzessive zu Rentnerkassen. Das will man auch nicht.

Deshalb ist die vorgeschlagene Änderung unserer Meinung nach nicht zielführend. Wir würden hingegen eine Gesetzesänderung in folgende Richtung befürworten: Wenn Aktive den Vorsorgeträger wechseln, dann müssen in der Regel die entsprechenden Rentner mitgehen, wobei man davon absehen kann, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden Verpflichtungen ausreichend finanziert sind und die notwendigen finanz- und versicherungstechnischen Rückstellungen und Reserven vorhanden sind.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung



Olivier Deprez  
Leiter Kommission Fragen der 1. und 2. Säule  
Fragen



Pierre Joyet  
Leiter Kommission Berufsständische